

Vertrauen in das Wirken des Geistes

Entfaltungsräume für den Glaubenssinn der Gläubigen

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des „Instrumentum Laboris“ für die Familien-Bischofssynode im Oktober hat die Internationale Theologenkommission ein Schreiben über den „Glaubenssinn“ vorgelegt. Freilich ist der Glaubenssinn nicht so etwas wie die Staatsform der Demokratie auf kirchlich. Wohl aber kann der Glaubenssinn der Gläubigen als demokratisches Element in der Kirche verstanden und können entsprechende Ausdrucksformen gesucht werden.

In dem neuen Schreiben der Internationalen Theologenkommission wird mehrfach betont, dass der Glaubenssinn nicht mit öffentlicher Meinung oder gar Demokratie gleichgesetzt werden darf, dass der Glaubenssinn nicht einfach dort ist, wo die Mehrheit ist (Sensus fidei, Nr. 113–119).

Nun ist zweifelsohne richtig, dass der Glaubenssinn als die vom Heiligen Geist gewirkte Einsicht nicht einfach das ist, was die Mehrheit sagt, er ist aber auch nicht einfach das, was die Minderheit vertritt, auch nicht das, was das Lehramt verkündet oder die Theologie erforscht. Der Glaubenssinn ist jeweils mehr als nur einer dieser Faktoren. Er ist das, was alle zusammen und miteinander vertreten – nicht zwangsläufig einstimmig, aber insofern einmütig, dass auch diejenigen den Inhalt

mittragen und sich mit ihm identifizieren können, die ihm wegen bestehender Meinungsverschiedenheiten nicht zustimmen können.

Einem Inhalt nicht zustimmen, wohl aber ihn mittragen können, braucht die Erfahrung, dass die eigene (abweichende) Auffassung eingebracht werden konnte und ernst genommen wurde, auch wenn sie sich nicht durchgesetzt hat. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil war das die Basis dafür, dass am Ende der Debatten bei der Beschlussfassung fast alle Konzilsväter zustimmen konnten (vgl. dazu beispielhaft die Abstimmungsergebnisse zu den vier Konstitutionen des Konzils: zur Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“: 2147 Ja-

Stimmen, vier Nein-Stimmen; zur Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“: 2151 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen; zur Offenbarungskonstitution „Dei Verbum“: 2244 Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen; zur Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“: 2309 Ja-Stimmen; 75 Nein-Stimmen).

Weil und vor allem wie dem Zweiten Vatikanischen Konzil diese traumhafte Einmütigkeit gelungen ist, wird es auch gerne als „das Dialogereignis auf weltkirchlicher Ebene“ bezeichnet. Denn das Konzil hat eindrucksvoll das in die Praxis umgesetzt, was die Internationale Theologenkommission die „ständige Kommunikation“ und den „regelmäßigen Dialog“ nennt (Nr. 124), ohne die der Glaubenssinn der Gläubigen nicht zum Tragen kommen kann.

Ständige Kommunikation und regelmäßiger Dialog verlangen aber von allen Beteiligten, dass sich das klassische Kommunikationsmuster von oben nach unten in eine horizontale Kommunikation wandelt, das Kontrollbedürfnis einem Zulassen-

Sabine Demel (geb. 1962) ist Professorin für Kirchenrecht an der Universität Regensburg; neueste Publikation: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2014.

Können weicht, und dass die Bereitschaft wächst, erst den Anderen beziehungsweise die Andere verstehen zu wollen, bevor man selbst verstanden werden will. Denn wer sich in und mit seinen Anliegen gehört und verstanden fühlt, ohne dass der/die Andere deshalb auch

mit diesen Anliegen einverstanden sein muss, wird alles daran setzen, ebenfalls den Anderen beziehungsweise die Andere zu verstehen. Und das ist der Boden, dass gemeinsam Neues entdeckt und entwickelt werden kann und dass gemeinsam neue Wege beschritten werden können.

Ein demokratisches Element in der Kirche

Damit ist auch klar, dass der Glaubenssinn nicht so etwas wie die Staatsform der Demokratie auf kirchlich ist. Katholische Kirche und Demokratie sind in dieser Hinsicht keine Synonyme. Wohl aber kann der Glaubenssinn der Gläubigen als demokratisches Element in der Kirche verstanden werden, weil mit ihm die größtmögliche Beteiligung aller Glieder der Kirche in allen Angelegenheiten, auch in Glaubensfragen, verbunden ist – aber eben „nicht um den Willen der Mehrheit durchzusetzen, sondern um im gemeinsamen Bemühen, dem Willen Gottes Raum zu geben, dessen Geist nicht nur den Hirten gegeben ist“ (*Hermann-Josef Pottmeyer*, *Die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen*, in: *Internationale Katholische Zeitschrift Communio* 25 [1996], 134–147, 139).

Größtmögliche Beteiligung aller als Konsequenz aus der Lehre des Glaubenssinnes heißt aber, dass diese Beteiligung in

geordneter Weise zu gewährleisten ist und nicht dem Zufall oder dem subjektiven Ermessen überlassen werden darf. Dazu sind rechtlich abgesicherte Strukturen und Institutionen der Beteiligung notwendig. Die Internationale Theologenkommission spricht hier von „institutionellen Instrumenten“ für den Glaubenssinn, durch die die Gläubigen in formellerer Weise als etwa durch öffentliche Meinungsumfragen gehört und konsultiert werden. Als konkrete Beispiele solcher „institutioneller Instrumente“ für den Glaubenssinn und damit „Strukturen der Konsultation“ werden die vier Einrichtungen des Partikularkonzils (cc. 439–446 Codex Iuris Canonici [CIC]), der Diözesansynode (cc. 460–468 CIC), des Diözesanpastoralrates (cc. 511–514) und des Pfarrpastoralrates (c. 536 CIC) genannt (Nr. 125).

In der Tat sind das geeignete Instrumente für die Entfaltung des Glaubenssinns – vorausgesetzt, sie sind rechtlich so ausgestaltet, dass sich dort der Glaubenssinn entfalten kann. Denn hier gilt analog, was *Joseph Ratzinger* einst als theologischer Konzilsberater über die Geschäftsordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils ausgeführt hat:

Solche Regelungen wie „die Geschäftsordnungen der Konzilien, die zunächst ein rein technisches Instrument für den ordnungsgemäßen Ablauf des Ganzen zu sein scheinen, [enthalten] in Wirklichkeit eine eminent theologische Bedeutung (...). Von der Geschäftsordnung hängt ja nicht nur das faktische Funktionieren des Konzils ab, sondern in der Art, wie sie die einzelnen Kräfte ins Spiel bringt, stecken zugleich immer schon tiefgehende theologische Entscheidungen über Wesen und Stellung dieser Kräfte, so dass die Geschäftsordnung insgesamt eine ganze Theologie des Konzils spiegelt und vorwegnimmt. Diese Theologie ist deswegen so besonders wirksam, weil sie Realtheologie, eine ganz praktische Vorentscheidung darüber ist, inwieweit die verschiedenen Kräfte auf dem Konzil zur Geltung kommen können“ (Das Konzil auf dem Weg zu sich selbst. Rückblicke auf die zweite Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils, Köln 1964, 13).

Die theologische Leitidee des repräsentativen Zusammenwirkens

Was ist also aus der rechtlichen Ausgestaltung der genannten „institutionellen Instrumente“ für den Glaubenssinn an Realtheologie zugunsten oder zuungunsten des Glaubenssinns herauszulesen?

Da sich zum einen Partikularkonzilien bisher in der Praxis kaum etabliert haben und zum anderen der Pfarrpastoralrat dem Diözesanpastoralrat nachgebildet ist, wird im Folgenden die theologisch-rechtliche Überprüfung auf die beiden Organe der Diözesansynode und des Diözesanpastoralrates eingegrenzt.

Nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ist es zwar ratsam, aber nicht zwingend notwendig, dass der Diözesanbi-

schof in der ihm zur Leitung anvertrauten Diözese einen *Diözesanpastoralrat* einsetzt. Wenn der Diözesanpastoralrat existiert, ist er mindestens einmal im Jahr einzuberufen und hört bei Sedisvakanz auf zu bestehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft hat der kirchliche Gesetzgeber zwei wichtige Vorgaben gemacht.

Die theologische Leitidee des repräsentativen Zusammenwirkens nicht konsequent umgesetzt

Erstens ist bei der Auswahl seiner Mitglieder darauf zu achten, dass sie „in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen“ und dass es sich „vor allem“ um Laien handelt (c. 512 §1 CIC). Zweitens ist die Repräsentativität der Mitgliedschaft zu gewährleisten. Denn der Diözesanpastoralrat ist das Organ, in dem es nach den Vorstellungen des Zweiten Vatikanischen Konzils „zu fruchtbarem Dialog und Konsens zwischen den Kirchengliedern einer Diözese über das pastorale Wirken kommen soll“ (*Heribert Schmitz*, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Regensburg 1999, 447–463, 461).

In Umsetzung dieses Gedankens ist im CIC von 1983 festgelegt: „Die Gläubigen, die für den Pastoralrat bestellt werden, sind so auszuwählen, dass sich in ihnen der ganze Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt; dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozia-

len Verhältnisse und die Berufe sowie der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, zu berücksichtigen“ (c. 512 §2 CIC).

Als repräsentativ zusammengesetztem Beratungsgremium kommt dem Diözesanpastoralrat folgende Aufgabenstellung zu: „(Er hat) unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (c. 511 CIC).

Bereits die vorsichtige Aufgabenumschreibung des Diözesanpastoralrates in c. 511 CIC ist ein Hinweis darauf, dass die theologische Leitidee des repräsentativen Zusammenwirkens im Diözesanpastoralrat nicht konsequent umgesetzt worden ist. Zumindest drei grundlegende Bestimmungen des kirchlichen Rechts laufen dazu quer:

Erstens ist seine Einrichtung nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern liegt im freien Ermessen des Diözesanbischofs (c. 512 §1 CIC). Demzufolge ist der Diözesanpastoralrat nicht in jeder Diözese anzutreffen. In zehn der 27 (Erz-)Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist bis heute kein Diözesanpastoralrat errichtet worden; er fehlt in den Diözesen Bamberg, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Magdeburg, München-Freising, Passau und Rottenburg-Stuttgart. Deshalb ist nach wie vor die Kritik zutreffend: „Mit der theologischen Neubesinnung des Konzils auf das Volk Gottes mag es erstaunen, dass bis heute in nicht wenigen Diözesen noch kein Pastoralrat existiert“ (*Oskar Stof-*

fel, Errichtung und Aufgabe des Pastoralrates, in: Münsterischer Kommentar zum CIC 511/1, Rdn.1, 27. Erg.-Lfg., April 1997).

Zweitens besitzt er keinerlei Mitbestimmungsrecht, sondern lediglich ein Beratungsrecht. Und selbst hierbei kommt ihm keinerlei Anhörungsrecht zu, da es dem Diözesanbischof völlig freisteht, in welchen Angelegenheiten er den Rat des Diözesanpastoralrats einholt. Es gibt keine einzige Amtshandlung des Bischofs, deren Rechtswirksamkeit an ein Tätigwerden des Diözesanpastoralrats gebunden ist.

Drittens steht der Diözesanpastoralrat ganz unter der Autorität des Bischofs; denn der Bischof allein entscheidet, ob ein Diözesanpastoralrat gebildet wird oder nicht (cc. 511; 513 §1 CIC), bestimmt die Art und Weise der Mitgliederbestellung, also auch, wie viele Laien, Kleriker und Ordensleute in den Diözesanpastoralrat gelangen (c. 512 §1 CIC), beruft schließlich auch die Sitzungen ein und leitet diese (c. 514 §1 CIC).

Die Diözesansynode hat in der Kirche in Deutschland keine Strahlkraft entwickeln können

War die *Diözesansynode* früher eine reine Klerikerversammlung zur Beratung des Diözesanbischofs in Fragen der Diözesangesetzgebung, so hat sie im CIC von 1983 eine grundlegend neue Struktur und Aufgabenstellung erhalten: „Die Diözesansynode ist eine Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen der Teilkirche, die zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft dem Diözesanbischof nach Maßgabe der folgenden Canones hilfreiche Unterstützung gewähren“ (c. 460 CIC).

Diese Unterstützung umfasst aber ausschließlich die Beratung; denn c. 466 CIC hält explizit fest: „Einziges Gesetzgeber in der Diözesansynode ist der Diözesanbischof, während die anderen Teilnehmer der Synode nur beratendes Stimmrecht haben; allein er selbst unterschreibt die Erklärungen und Dekrete der Synode, die nur kraft seiner Autorität veröffentlicht werden dürfen.“

Nicht nur bei diesem entscheidenden Akt der Synodenbeschlüsse überrascht die betonte Vorrangstellung des Bischofs, sondern auch bei der Auswahl der Synodenmitglieder und bei der Durchführung der Synode überhaupt. Denn warum muss der Bischof die Synode nicht nur einberufen, sondern auch leiten und die Beratungsgegenstände festlegen (cc. 461 f. CIC)? Und warum ist die Regelung nicht ausreichend, dass der Diözesanpastoralrat eine bestimmte Anzahl von Laien zur Diözesansynode entsendet? Warum ist sie noch ergänzt durch die Festlegung, dass der Bischof „die Art der Wahl und die Anzahl der zu Wählenden“ bestimmt (c. 463 §1 Nr. 5 CIC)? Sind diese Normierungen für ein Beratungsorgan nicht zu restriktiv und für das Entstehen einer offenen Gesprächs- atmosphäre zu hinderlich?

Jedenfalls hat die Diözesansynode im kirchlichen Leben der deutschen Kirche keine Strahlkraft entwickeln können. Denn in den 27 Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind bisher gerade einmal vier Diözesansynoden einberufen worden, drei davon binnen kurzer Zeit Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre (1985: Rottenburg-Stuttgart, 1989: Hildesheim, 1990: Augsburg), die vierte läuft gerade in Trier (2013–2015).

Von der bischofszentrierten zur am Glaubenssinn orientierten Ausgestaltung

Überblickt man die rechtliche Ausgestaltung des Diözesanpastoralrates und der Diözesansynode, so fallen unter dem Prüfungsaspekt „Entfaltungsraum für den Glaubenssinn der Gläubigen“ zwei Aspekte negativ auf: Erstens sind beide Versammlungsorgane ausschließlich vom Bischof eingerichtet und unterstehen diesem in jeder Hinsicht.

Zweitens ist für beide keinerlei Mitentscheidungskompetenz rechtlich verankert, ja nicht einmal ein Anhörungsrecht zugesichert. Selbst deren Existenz ist nicht garantiert. Denn es liegt im freien Ermessen des Bischofs, ob er einen Diözesanpastoralrat einsetzt und ob er eine Diözesansynode einberuft. Dagegen ist der Bischof völlig frei, ob überhaupt und wenn ja, in welchen Angelegenheiten er sich vom Diözesanpastoralrat und/oder von der Diözesansynode beraten lassen möchte und daher ein Meinungsbild einholt.

Damit sind sowohl der Diözesanpastoralrat als auch die Diözesansynode rechtlich viel zu einseitig auf den Bischof ausgerichtet und in dieser Struktur nicht geeignet, dass der Glaubenssinn der Gläubigen in angemessener Weise zum Ausdruck kommen kann. Sollen sie es werden, sind sie in wesentlichen Aspekten rechtlich zu reformieren.

Soll der Diözesanpastoralrat ein adäquater Entfaltungsraum für den Glaubenssinn der Gläubigen werden, ist er rechtlich so umzugestalten, dass er erstens verpflichtend (nicht mehr nur als Möglichkeit) einzurichten ist, dass er zweitens repräsentativ nach dem Prinzip der Delegation durch Wahl (nicht mehr nach dem Prinzip der Berufung durch den Bischof) besetzt wird und dass ihm drittens in allen zentralen Belangen des diözesanen Lebens zumindest ein Mitspracherecht zukommt wie beispielsweise bei allen wichtigen Personalentscheidungen und Haushaltsfragen, bei der Veränderung kirchlicher Strukturen sowie bei der Gestaltung und Organisation des liturgischen Lebens, der pastoralen Schwerpunktsetzung und der ökumenischen Arbeit.

Verwirklicht werden sollte dieses durchgängige Mitspracherecht mit Hilfe des Instituts der „Beispruchsrechte“, das die Anhörung oder Zustimmung bestimmter Personen verpflichtend vorschreibt. Nach dem derzeit geltenden Gesetzbuch der katholischen Kirche besagt das Beispruchsrecht, dass bei wichtigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität bestimmten

Kreisen von Repräsentanten aus dem Volk Gottes ein Anhörungs- und/oder Zustimmungsrecht zukommt; werden diese Mitwirkungsrechte der Anhörung oder Zustimmung umgangen, erhält die Entscheidung der kirchlichen Autorität keine Rechtswirksamkeit (vgl. c. 127 CIC). Diese Rechtsgarantie des Beispruchs sollte auf den Diözesanpastoralrat – je nach Sachbereichen als Anhörungs- und Zustimmungsrecht differenziert – übertragen werden.

Über diese Beispruchsrechte hinaus muss dem Diözesanpastoralrat aber auch in bestimmten Fragen ein aktives Mitentscheidungsrecht zukommen. Hier ist vor allem an die Bereiche der Ämterbesetzung und der Zukunftsplanung der Diözese zu denken. Die diesbezüglichen Beschlüsse sollten dabei nach dem Prinzip der qualifizierten Mehrheit getroffen werden und müssten für den Bischof verbindlich umzusetzen sein, sofern sie nicht der Glaubenslehre oder dem geltenden Recht widersprechen.

Bischöfliche Selbstbindung

Damit die Diözesansynode tatsächlich zu einem Entfaltungsraum für den Glaubenssinn wird, ist eine rechtliche Ausbeziehungsweise Umgestaltung nach dem Vorbild der Regelungen über die Teilnehmenden, die Beschlussfassung und die Gesetzgebung der „Gemeinsame[n] Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. dazu Statut dieser Gemeinsamen Synode) vorzunehmen:

Zum einen ist der Anteil der Repräsentanten der Laien bei der Diözesansynode zu erhöhen. Zum zweiten sind die bestellten Vertreterinnen und Vertreter des Volkes Gottes mit entscheidendem Stimmrecht auszustatten. Zum dritten ist die Entscheidungskompetenz der versammelten Gemeinschaft insofern zu stärken, dass die Einspruchsrechte des Bischofs auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Demnach sollte der Bischof die mit qualifizierter Mehrheit getroffenen Beschlüsse der Versammlung nicht mehr nach seinem eigenen Ermessen abändern oder gar außer Kraft setzen können, wie es bisher möglich ist. Vielmehr sollte er stets an die Durchführung dieser Beschlüsse gebunden sein, es sei denn, er kann eine Verkürzung des Glaubensinhaltes oder tragende Rechtsverletzungen geltend machen.

Gesamtkirchliche Reformen, vor allem rechtlicher Art, sind in der Regel langwierige Prozesse. Diese können aber bisweilen durch eine Art vorauseilenden Gehorsams überbrückt werden. In der Frage der Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte des Diözesanpastoralrates und der Diözesansynode kann ein solcher vorauseilender Gehorsam in der Form einer freiwilligen Selbstbindung des Diözesanbischofs geschehen: Der Diözesanbischof bindet sich selbst an den repräsentativ erteilten Rat der Gläubigen seiner Diözese, indem er das bera-

tende Stimmrecht der Mitglieder des Diözesanpastoralrates wie auch der Diözesansynode zu einem entscheidenden Stimmrecht erhebt. Verstößt allerdings ein Beschluss eines dieser beiden Organe gegen die verbindliche Glaubens- oder Rechtsordnung der katholischen Kirche, ist diese bischöfliche Selbstbindung außer Kraft gesetzt.

Als letztverantwortlicher Leiter der Diözese kann der Diözesanbischof zwar von niemandem zu einer solchen Selbstbindung gezwungen, aber auch von niemandem daran gehindert werden. Denn der freiwillige Verzicht auf bestimmte Rechtspositionen in Form einer freiwilligen Selbstbindung steht jedem Rechtsträger offen, also auch dem Diözesanbischof mit seiner umfassenden gesetzgebenden und ausführenden (sowie richterlichen) Vollmacht in der Diözese (c. 391 CIC). Die Selbstbindung kann der Diözesanbischof in dem Statut oder in der Satzung festschreiben, die er für die Einrichtung des Diözesanpastoralrates und für die Durchführung der Diözesansynode zu erlassen hat.

Eine solche freiwillige Selbstbindung von bischöflicher Seite wäre ein konkretes Zeichen dafür, mehr als nur mit den Lippen zu bekennen, dass der Heilige Geist kraft der Taufe in allen Gläubigen wirkt und dass es die Lehre vom Glaubenssinn aller Gläubigen gibt. Es wäre ein erstes deutliches Signal dafür, nicht nur das eigene bischöfliche Denken und Handeln für geistgewirkt zu halten, sondern auch das Denken und Handeln aller, die im Miteinander danach suchen, wie unsere Sendung als Kirche evangeliumstreu und menschengerecht zugleich verwirklicht werden kann und muss.

Die Bischofssynode als Chance

Dank des Wirkens des Heiligen Geistes wird der Bischof dabei getrost darauf vertrauen können, dass die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates und der Diözesansynode zum Wohle der Kirche sein werden, statt befürchten zu müssen, diese Beschlüsse könnten nicht in seinem Sinne sein. Umgekehrt werden die Mitglieder des Diözesanpastoralrates und der Diözesansynode auf die Dialogfähigkeit und -bereitschaft des Bischofs vertrauen können, statt darüber nachdenken zu müssen, was wäre, wenn der Bischof morgen die Selbstbindung wieder zurücknähme.

Und was ist mit der Bischofssynode? Dort soll doch auch der Glaubenssinn der Gläubigen durch die Bischöfe zum Tragen kommen! Schließlich ist die Bischofssynode gleichsam das Repräsentativorgan der Bischöfe. Hier kommen durch Wahl, Berufung und kraft Amtes bestimmte Vertreter der Bischöfe zusammen, „um den Papst bei Bewahrung und Wachstum von Glaube und Sitte, bei Wahrung und Festigung der kirchlichen Disziplin mit ihrem Rat hilfreich beizustehen und um Fragen bezüglich des Wirkens der Kirche in der Welt zu beraten“, wie es im kirchlichen Gesetzbuch heißt (c. 342 CIC).

Dabei wird betont, dass die Bischöfe die verschiedenen Themen beraten und Wünsche äußern, aber nicht entscheiden, es sei denn der Papst hat ihnen in bestimmten Einzelfällen explizit ein Entscheidungsrecht übertragen (c. 343 CIC). Die Bischofssynode untersteht in allen Belangen, auch den organisatorischen Fragen, „direkt der Autorität des Papstes“ (c. 344 CIC).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund überrascht es nicht, wenn gelegentlich ausgeführt wird: „Das Grundproblem solcher Bischofssynoden scheint mir zu sein, dass ein Klima der Angst und Einschüchterung erzeugt wird, so dass sich niemand etwas Kritisches zu sagen traut, hinterher aber die Beschlüsse und Aussagen als authentische Äußerungen der freien Meinungen so vieler Bischöfe aus der ganzen Welt hingestellt werden, um sie zur Legitimation der Macht der Kurie und des Papstes zu benutzen“ (*Gerhard Kruip*, *Konfliktbereit im Dialog – um der Kirche und ihrer Zukunft willen*, in: *Lebendige Seelsorge* 63 [2012], 420–424, 424).

Soll auch die Bischofssynode nicht nur vermeintlich, sondern tatsächlich ein institutionelles Instrument für den Glaubenssinn der Gläubigen werden, dann ist entscheidend, dass die dort tagenden Bischöfe – zumindest mehrheitlich – nicht vom Papst ernannt, sondern von den Bischofskonferenzen durch Wahl delegiert sind; dass sie ihre Synodentätigkeit nicht nur in Loyalität zur kirchlichen Lehre, sondern auch in Loyalität zu den Gläubigen ihrer Diözese ausüben und dass ihnen in allen auf der Synode anstehenden Fragen ein Entscheidungsrecht zukommt, gegen das der Papst nur ein mit der Lehre und der Rechtsordnung zu begründendes Veto einlegen kann.

Papst *Franziskus* ist es zuzutrauen, dass er sich für eine entsprechende rechtliche Neugestaltung der Bischofssynode im beschriebenen Sinn einsetzt. Ihm ist auch zuzutrauen, dass er sich bereits jetzt schon auf der Vollversammlung im Oktober freiwillig an die Beschlüsse der Bischofssynode bindet. Damit würde er ein konkretes Zeichen dafür setzen, wie ernst er es mit seiner Aussage meint, dass die Stellung der Diözesen zu stärken ist.

Mit einer freiwilligen päpstlichen Selbstbindung die bischöfliche Kollegialität ernst nehmen

Die freiwillige päpstliche Selbstbindung wäre ein deutliches Signal dafür, nicht alles in der Kirche alleine festlegen zu wollen, sondern die bischöfliche Kollegialität auch hier ernst zu nehmen. Dank des Wirkens des Heiligen Geistes wird der Papst dabei getrost darauf vertrauen können, dass die Beschlüsse der Bischofssynode zum Wohle der Kirche sein werden, statt befürchten zu müssen, diese Beschlüsse könnten nicht in seinem Sinne sein. Umgekehrt werden die Mitglieder der Bischofssynode auf die Dialogfähigkeit und -bereitschaft des Papstes vertrauen können, statt darüber nachdenken zu müssen, was wäre, wenn der Papst morgen die Selbstbindung wieder zurücknähme.

Es gibt also genug Nagelproben, ob wir über den Glaubenssinn aller Gläubigen nur reden und schreiben oder ob wir als Einzelne und als Kirche wirklich bereit sind, ihm auch den entsprechenden Raum beziehungsweise die dafür notwendigen strukturellen und rechtlichen Gegebenheiten zu schaffen. *Sabine Demel*